



Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton Solothurn **BWSO**

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2: Name und Sitz

Unter dem Namen **Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (nachstehend BWSO genannt)** besteht mit unbeschränkter Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Solothurn.

Art. 3: Zweck

Der BWSO ist die Vereinigung der Bürger- und Einheitsgemeinden sowie der Waldeigentümer im Kanton Solothurn.

- a) Er vertritt die Interessen der Mitglieder, bezweckt die Formulierung gemeinsamer Positionen und stärkt ihre Stellung und Bedeutung in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik.
- b) Er unterstützt die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Interessen: Erteilung des Gemeindebürgerrechts, Verwaltung der Güter, naturnahe Bewirtschaftung der Wälder und Allmenden, Pflege der Erholungsgebiete sowie Förderung der Kultur und der Wohlfahrt.
- c) Er informiert die Bevölkerung über die Bedeutung und die Leistungen der Bürgergemeinden und Waldeigentümer für das öffentliche Wohl.

Art. 4: Mittel und Massnahmen

Die Mittel und Massnahmen zur Zweckerfüllung sind im Geschäftsreglement detailliert beschrieben.

II. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitglieder

Dem BWSO können angehören

- a) Bürgergemeinden und Einheitsgemeinden
- b) andere öffentlich-rechtliche Waldeigentümer
- c) Zusammenschlüsse von Privatwaldeigentümern
- d) regionale Verbände von Bürgergemeinden und Waldeigentümern

Art. 6: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder handeln im Interesse des BWSO und unterstützen diesen samt Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- b) Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.
- c) Die Mitglieder haben das Recht, schriftliche Anträge an die Generalversammlung einzureichen. Anregungen und Wünsche können über den Vorstand und / oder den Leitenden Ausschuss eingebracht werden.

Art. 8: Aufnahme

Die Aufnahme in den BWSO erfolgt durch schriftlichen Beitrittsantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 9: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.
- b) Ausschluss bei Nichterfüllen der statutarischen Verpflichtungen des Mitgliedes durch Beschluss der Generalversammlung. Die Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied erfolgt per eingeschriebener schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BWSO.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Art. 10: Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie beschliesst über die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung, Änderung und Revision der Statuten
- b) Genehmigung, Änderung und Revision des Reglements zum Aktionsfonds
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Annahme des Revisorenberichtes.
- d) Entlastung von Vorstand, Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie Geschäftsstelle
- e) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets für das Folgejahr
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Abgabesatzes in den Aktionsfonds und allfälliger besonderer Abgaben
- g) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des BWSO und Beschluss über die Verwendung des Vermögens.

Art. 11: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Herbst statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 12: Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Diese werden in die Traktandenliste aufgenommen.

Art. 13: Zusammensetzung, Abstimmungen, Wahlen

Die Generalversammlung besteht aus einem stimmberechtigten Delegierten pro Mitglied und vier stimmberechtigten Delegierten pro Amtei. Diese Amteistimmrechte werden – wo bestehend – über die Regionalverbände wahr genommen. Vorstands- und Ehrenmitglieder des BWSo sind stimmberechtigt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse zu ordentlich traktandierten Geschäften.

B. Weitere Organe

Art. 14: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, je zwei Vertretern von Bürger- und Einheitsgemeinden pro Amtei, dem Kantonsförster und einem Vertreter des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben

- a) Formulierung der strategischen Ziele zu Handen der Generalversammlung und Umsetzung der genehmigten Ziele
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Erstattung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresprogramm und Budget
- d) Vergabe ausserordentlicher Aufträge zu Lasten der Laufenden Rechnung bis zu einer Kostenfolge von maximal Fr. 20'000.— pro Einzelgeschäft und pro Jahr
- e) Verwaltung des Aktionsfonds gemäss separatem Reglement
- f) Vertretung des BWSo nach aussen
- g) Entscheid über Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen
- h) Wahl des leitenden Ausschusses und der Geschäftsstelle sowie Einberufung von nicht ständigen Kommissionen (Arbeitsgruppen)
- i) Erlass eines Geschäftsreglementes, welches die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Vorstand, leitendem Ausschuss und Geschäftsstelle detailliert regelt.
- j) Erlass von Pflichtenheften
- k) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- l) Regelung der Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Diese beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Erneuerungswahl des Kantonsrates folgt. Die maximale Amtszeit beträgt 16 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder sollen in der Regel eine aktive Funktion in ihren Gemeinden oder in einem Regionalverband ausüben.

Art. 15: Leitender Ausschuss

Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Vorstand bestimmt werden. Er bereitet die strategischen Entscheide des Vorstandes vor. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses vertreten einzelne Ressorts. Der Leitende Ausschuss konstituiert sich selbst.

Die Ausgabenkompetenz und die Aufgaben des Leitenden Ausschusses sind im Geschäftsreglement detailliert beschrieben.

Art. 16: Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses und erfüllt die Aufgaben gemäss Geschäftsreglement und Pflichtenheft.

Art. 17: Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft den Vollzug der Geschäfte und die Jahresrechnung des BWSO. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht über die Prüfung. Sie ist auch während des Jahres zur Durchführung von Kontrollen berechtigt und kann allfällige weitere Rechnungen des BWSO überprüfen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ihre Mitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt 8 Jahre.

IV. Finanzen

Art. 18: Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) allfälligen besonderen Abgaben
- c) Erträgen aus Tätigkeiten und Dienstleistungen
- d) freiwilligen Beiträge und Spenden
- e) Erträgen aus dem Vermögen

Art. 19: Aktionsfonds

Der BWSO führt einen separaten Aktionsfonds. Mittelherkunft, Mittelverwendung und Aufgaben des Aktionsfonds werden in einem separaten Reglement festgehalten.

Der Aktionsfonds wird vom Vorstand geführt. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die reglementsconforme Verwendung der Mittel.

Art. 20: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet er einzig mit seinem Vermögen. Das einzelne Mitglied haftet nur bis zur Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21: Statutenrevision

Revisionen und Änderungen der Statuten des BWSO bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung.

Art. 22: Auflösung und Liquidation

Kann der BWSO seine Aufgaben nicht mehr erfüllen, können Beschlüsse über eine Auflösung nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Generalversammlung gefasst werden. Der Beschluss zur Auflösung des BWSO bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung des BWSO wird durch den Vorstand durchgeführt. Ein allenfalls vorhandenes Vermögen wird einer anderen Institution mit analoger Zielsetzung zugewendet.

Art. 23: Inkraftsetzung

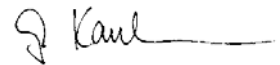
Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. September 1996.

Wolfwil, den 28. Oktober 2005

Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton Solothurn **BWSO**

Präsident:

Geschäftsführer:



Otto Meier

Geri Kaufmann